

**Arbeitsmarktgesetz (AMG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über

- a unverändert,
- b und c aufgehoben,
- d die Arbeitsvermittlung,
- e unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 4 Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben

- a aufgehoben,
- b und c unverändert,
- d „der Einholung von Unterlagen und Informationen“ wird ersetzt durch „Abklärungen und der Vorbereitung von Entscheiden“.

2.3 Aufgehoben

Art. 6 Aufgehoben.

2.4 Aufgehoben

Art. 7 Aufgehoben.

2.5 Aufgehoben

Art. 8 Aufgehoben.

Art. 12 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beobachtet den Arbeitsmarkt und kann sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

3.1 Arbeitsvermittlung

Zusammenarbeit

Art. 13¹ Die Regionale Arbeitsvermittlung fördert die Zusammenarbeit mit den Arbeitslosenkassen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

² Sie fördert und führt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Institutionen der sozialen Sicherheit, der Bildung, der Arbeitsmarktintegration sowie den Migrationsbehörden gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

Datenbearbeitung
und -bekanntgabe

Art. 14¹ Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben:

- a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung,
- d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich,
- g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung,
- h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung.

² Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.

Entlassungen und
Betriebsschliessungen

Art. 15 „umgehend“ wird ersetzt durch „regelmässig“.

3.2 Aufgehoben

Art. 16 Aufgehoben.

Art. 17 Aufgehoben.

4.2 Aufgehoben

Art. 20 und **21** Aufgehoben.

Art. 26 Aufgehoben.

Art. 27 „und unter Vorbehalt der Kostentragung durch die Gemeinden nach Artikel 14 Absatz 1“ wird aufgehoben.

Art. 30 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ „Beiträge, die der Kanton gestützt auf dieses Gesetz ausrichtet,“ wird ersetzt durch „Zahlungen, die der Kanton gestützt auf dieses Gesetz vornimmt,“.

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Er regelt insbesondere

a unverändert,

b die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der IIZ,

c „und der paritätischen Kommissionen“ wird aufgehoben.

Art. 35 ¹ Gegen in Anwendung des AVIG ergangene Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sowie Dritter nach Artikel 34 Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

^{2 bis 4} Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG):

Zuständigkeiten

Art. 2 Unverändert.

Interinstitutionelle
Zusammenarbeit

Art. 2a (neu)¹ Die zuständigen Stellen gemäss diesem Gesetz arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 73 ¹ Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliess-

lich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden oder aufnehmenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

3. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 67 ¹ Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

4. Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG):

6. Rechtspflege und Datenschutz

Datenschutz

Art. 57a (neu) ¹ Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Lernenden richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Information der Quali-

tätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient, bekannt geben.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

Art. 59 ¹ Unverändert.

² Er regelt durch Verordnung namentlich

a bis *m* unverändert,

n den Datenschutz.

³ Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 19b ¹ und ² Unverändert.

³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 19. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.